

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 1781
Urteil Nr. 21/2001 vom 1. März 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 57 § 2 Absätze 3 und 4 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, abgeändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 15. Juli 1996, gestellt vom Arbeitsgericht Kortrijk.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe, A. Arts, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 29. September 1999 in Sachen L. A.-B. gegen das Öffentliche Sozialhilfezentrum Kortrijk, dessen Ausfertigung am 12. Oktober 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Kortrijk folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 57 § 2 Absätze 3 und 4 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, so wie ihn der Schiedshof in seinem Urteil Nr. 43/98 vom 22. April 1998 ausgelegt hat, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit der Ausländer, der die Anerkennung als Flüchtling beantragt hat, dessen Antrag vom Ausländeramt abgewiesen wurde und der eine Anweisung zum Verlassen des Staatsgebietes erhalten hat, weder Anspruch auf Unterstützung in Höhe des Existenzminimums noch auf garantierte Familienzulagen hat, solange die Klage beim Staatsrat gegen die Entscheidung des Ausländeramtes anhängig ist, während ein Ausländer, der beim Staatsrat Klage gegen eine Entscheidung des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose oder gegen eine Entscheidung des Ständigen Widerspruchsausschusses erhebt, sehr wohl Anspruch darauf hat? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 57 § 2 Absätze 3 und 4 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren (nachfolgend ÖSHZ-Gesetz) mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. Sie fordert hinsichtlich des Rechts auf Sozialhilfe zu einem Vergleich auf zwischen:

a) dem Ausländer, der ein zweites Mal seine Anerkennung als Flüchtling beantragt hat, dessen Antrag vom Ausländeramt nicht berücksichtigt wurde und der eine Anweisung zum Verlassen des Staatsgebietes erhalten hat, solange die Klage beim Staatsrat gegen die Entscheidung des Ausländeramtes anhängig ist,

und

b) einem Ausländer, der beim Staatsrat Klage gegen eine Entscheidung des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose oder gegen eine Entscheidung des Ständigen Widerspruchsausschusses erhebt.

Aus den Gegebenheiten des Dossiers wird ersichtlich, daß sich die Rechtssache auf die Einstellung der Sozialhilfe für einen Ausländer bezieht, der sich zum zweiten Mal als Flüchtling gemeldet hat, nachdem sein erster Antrag durch den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose und durch den Ständigen Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge abgelehnt worden war und der Staatsrat die Klage auf Nichtigkeitserklärung dieser Entscheidung abgewiesen hatte, und der zum Zeitpunkt, als ihm die Anweisung zum Verlassen des Staatsgebietes zugestellt wurde, tatsächlich Sozialhilfeempfänger war, nachdem der Beauftragte des Innenministers sich geweigert hatte, diese zweite Meldung zu berücksichtigen.

Aus der Begründung zum Verweisungsurteil geht hervor, daß der Betreffende gegen die Anweisung zum Verlassen des Staatsgebietes beim Staatsrat eine Nichtigkeitsklage eingereicht hat.

B.2. In der präjudiziellen Frage wird, was die erste im Vergleich genannte Ausländerkategorie angeht, gesagt, daß sie « weder Anspruch auf Unterstützung in Höhe des Existenzminimums noch auf garantierte Familienzulagen » hat. Der präjudiziellen Frage zufolge hat die zweite im Vergleich genannte Ausländerkategorie wohl einen Anspruch darauf.

Artikel 57 des ÖSHZ-Gesetzes bezieht sich auf die Sozialhilfe, zu der das Öffentliche Sozialhilfezentrum verpflichtet ist. Die gemäß dieser Bestimmung bewilligte Sozialhilfe kann gleich welche Hilfe in bar oder *in natura* sein und sowohl palliativer als auch kurativer oder präventiver Art sein. Das Gesetz präzisiert weder, worin diese Hilfe besteht noch unter welchen Voraussetzungen sie bewilligt wird, sondern nur, daß diese Hilfe darauf abzielt « es einem jeden zu ermöglichen, entsprechend der menschlichen Würde zu leben » (Artikel 1 Absatz 1). Sie kann demjenigen zugesprochen werden, der das Existenzminimum erhält, aber auch demjenigen, der keinen Anspruch auf dieses Minimum hat, wie z.B. einem Asylbewerber.

B.3.1. Bevor er durch das Gesetz vom 15. Juli 1996 ersetzt wurde, bestimmte Artikel 57 § 2 Absätze 3 und 4 des ÖSHZ-Gesetzes in der durch Artikel 151 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 eingefügten Fassung:

« Die Sozialhilfe endet am Datum der Ausführung der Aufforderung zum Verlassen des Staatsgebietes und spätestens am Tag des Ablaufs der Frist der endgültigen Aufforderung zum Verlassen des Staatsgebietes.

Vom vorstehenden Absatz wird während der Zeit, die streng erforderlich ist, damit der Betroffene tatsächlich das Staatsgebiet verlassen kann, abgewichen; diese Frist darf auf keinen Fall länger als ein Monat sein. »

B.3.2. Diese Bestimmungen sind ab dem 10. Januar 1997 durch Artikel 65 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 folgendermaßen ersetzt worden:

« Ein Ausländer, der sich als Flüchtling gemeldet und die Anerkennung als solcher beantragt hat, hält sich illegal im Königreich auf, wenn der Asylantrag abgelehnt und dem betreffenden Ausländer eine vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert worden ist.

Sozialhilfe zugunsten eines Ausländers, der zum Zeitpunkt, wo ihm eine vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert wird, tatsächlich Empfänger ist, wird mit Ausnahme der dringenden medizinischen Hilfe am Tag eingestellt, an dem der Ausländer das Staatsgebiet effektiv verläßt, und spätestens am Tag, an dem die Frist der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, abläuft. »

B.3.3. Der Hof hat in seinem Urteil Nr. 43/98 vom 22. April 1998 geurteilt, daß der neue Artikel 57 § 2 Absätze 3 und 4 des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, insoweit er auf den Ausländer anwendbar war, der seine Anerkennung als Flüchtling beantragt hatte, dessen Antrag abgewiesen worden war und der eine Anweisung zum Verlassen des Staatsgebietes erhalten hatte, solange nicht über die Klagen entschieden worden war, die er beim Staatsrat eingereicht hatte gegen die Entscheidung, die der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose in Anwendung von Artikel 63/3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern getroffen hatte, oder gegen die Entscheidung des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge. Somit hat der Hof ausdrücklich präzisiert, daß nur die beim Staatsrat offenen Klagen gegen die Entscheidungen bezüglich der Anträge, als Flüchtling anerkannt zu werden, gemeint waren, nun da die Nichtigerklärung sich nur auf die Absätze 3 und 4 von Artikel 57 §2 des ÖSHZ-Gesetzes

bezog, in denen es um Ausländer geht, die einen Antrag auf Anerkennung als Flüchtling gestellt haben.

In seinem Urteil Nr. 80/99 vom 30. Juni 1999 hat der Hof dem hinzugefügt, daß, wenn die in Artikel 57 § 2 vorgesehene Maßnahme auf Personen angewandt wird, die aus Gesundheitsgründen absolut nicht in der Lage sind, der Anweisung zum Verlassen Belgiens Folge zu leisten, diese Bestimmung ebenfalls gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

In seinem Urteil Nr. 57/2000 vom 17. Mai 2000 hat der Hof hingegen präzisiert, daß diese Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht verstößt, wenn die in Artikel 57 § 2 vorgesehene Maßnahme auf die Personen angewandt wird, die ihre Anerkennung als Flüchtling beantragt haben, deren Antrag durch den Innenminister abgewiesen wurde in Anwendung von Artikel 51/5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und von Artikel 8 des Übereinkommens über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags, genehmigt durch das Gesetz vom 11. Mai 1995, auch wenn der Betroffene diese Entscheidung mit einer Klage auf Nichtigklärung und einem Aussetzungsantrag beim Staatsrat anfecht.

B.3.4. Im vorliegenden Fall geht es darum, daß eine nicht suspensive Klage auf Nichtigklärung beim Staatsrat eingereicht wird gegen die Entscheidung des zuständigen Ministers oder dessen Beauftragten, eine zweite Meldung als Flüchtling nicht zu berücksichtigen.

Die Rechtsmittel gegen eine solche Entscheidung werden in Artikel 51/8 des obengenannten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 behandelt, der bestimmt:

« Der Minister oder sein Beauftragter kann beschließen, die Erklärung nicht zu berücksichtigen, wenn der Ausländer bereits vorher dieselbe Erklärung vor einer in Absatz 1 erwähnten Behörde abgegeben hat und keine neuen Gegebenheiten anführt, aus denen hervorgeht, daß - was ihn betrifft - ernsthafte Hinweise auf eine begründete Verfolgungsbefürchtung im Sinne des am 28. Juli 1951 in Genf unterschriebenen Internationalen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bestehen. Die neuen Gegebenheiten müssen in Zusammenhang stehen mit den Fakten oder Situationen, die nach der letzten Phase des Verfahrens aufgetreten sind, in der der Ausländer sie hätte anführen können.

Ein Beschluß, die Erklärung nicht zu berücksichtigen, kann nur durch eine Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat angefochten werden. Gegen diesen Beschluß kann kein Antrag auf Aussetzung eingereicht werden. »

B.4. So wie der Hof in seinem Urteil Nr. 83/94 vom 1. Dezember 1994 bemerkt hat, war es die Absicht des Gesetzgebers, eine spezifische Form des Verfahrensmißbrauchs zu bekämpfen, die darin besteht, mehrfach die gleichen Erklärungen einzureichen. Der Hof hat geurteilt, daß der Gesetzgeber, um dieses Ziel zu erreichen, den Aussetzungsantrag vor dem Staatsrat gegen die rein bestätigende Entscheidung des Ministers oder seines Beauftragten ausschließen konnte, wobei der Staatsrat, bevor er einen solchen Antrag für nicht zulässig erklärt, prüfen wird, « ob die Bedingungen für diesen Unzulässigkeitsgrund erfüllt sind » (B.7).

B.5. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Situation eines Ausländers während des Zeitraums, in dem die von ihm gegen die Entscheidung des Ministers oder dessen Beauftragten, seinen zweiten Antrag nicht zu berücksichtigen, eingereichte Klage anhängig ist.

B.6. Aus denselben Gründen wie jenen, mit denen Artikel 50 Absätze 3 und 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gerechtfertigt wurde, ist es nicht unvernünftig, den Vorteil der Sozialhilfe dem Ausländer zu verweigern, der sich in der in den Bestimmungen präzisierten Situation befindet. Diese Person, die die Rechtsmittel gegen die Verweigerung, dem ersten Antrag stattzugeben, schon ausgeschöpft hat, befindet sich in einer Situation, die sich wesentlich unterscheidet von der Situation einer Person, deren gegen diesen ersten Antrag gerichtete Rechtsmittel anhängig sind. Unter Berücksichtigung der in B.4 angegebenen Zielsetzung kann die Verweigerung von Sozialhilfe gerechtfertigt werden, solange weder der Minister noch sein Beauftragter noch der Staatsrat die Echtheit und die Sachdienlichkeit der durch ihn angeführten Elemente angenommen haben.

B.7. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Der durch Artikel 65 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 abgeänderte Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er das Recht auf Sozialhilfe auf die dringende medizinische Hilfe für den Ausländer beschränkt, dessen Antrag auf Anerkennung als Flüchtling durch den zuständigen Minister oder seinen Beauftragten in Anwendung von Artikel 51/8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern nicht berücksichtigt wurde, auch wenn der Betreffende die Entscheidung, den Antrag nicht zu berücksichtigen, mit einer Klage beim Staatsrat anfecht.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) G. De Baets